Landtag 17. Wahlperiode (zu Drs. 17/120) 15. 01. 08

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Radio-Bremen-Gesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass der Entwurf des Radio-Bremen-Gesetzes wie folgt geändert wird:

- 1. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
- 2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Mitglieder des Rundfunkrates vertreten die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt."
- 3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort "alle" gestrichen.
- 4. In § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Verpflichtungen" die Worte "aus Eigenmitteln der Anstalt" eingefügt.
- 5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. zwei des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - 2. eins der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
 - 3. zwei der Arbeitnehmerkammer,
 - jeweils eins der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und der Handwerkskammer,
 - eins der Evangelischen Kirche,
 - eins der Katholischen Kirche,
 - 7. eins der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen,
 - 8. eins des Landessportbundes,
 - zwei der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss. Landesfrauenrat Bremen.
 - 10. eins des Gesamtverbands Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. und der Verbraucherzentrale Bremen in turnusmäßigem Wechsel,
 - 11. eins mit Migrationshintergrund, das von der Union Europäisch Türkischer Demokraten Bremen e. V. (UETD) gewählt wird,
 - 12. fünf, die gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten und besondere Kenntnisse in den Bereichen Medienwirtschaft und -technik, Medienwissenschaft oder Medienpädagogik haben,
 - 13. eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
 - 14. eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven,
 - 15. jeweils eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die bei der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtszeit mindestens 5 % der gültigen Stimmen erhalten haben,

- 16. eins der städtischen Deputation für Kultur,
- 17. eins der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,
- 18. eins der Lehrerschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, gewählt vom jeweiligen Personalrat Schulen,
- 19. eins der Elternschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, gewählt vom jeweiligen Zentralelternbeirat,
- 20. eins der Hochschulen im Lande Bremen, gewählt von den Rektoren der Hochschulen im Lande Bremen,
- 21. eins des Bremer Jugendrings,
- 22. eins des Landesmusikrates,
- 23. eins der Landespressekonferenz,
- 24. eins der Bühnengenossenschaft im Lande Bremen und
- 25. eins der Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen."
- 6. In § 9 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "Nr. 13 bis 15" durch die Angabe "Nr. 13 bis 17" ersetzt.
- 7. In § 9 a Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Beteiligten" die Worte "sofern es sich nicht um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, deren entsandte Mitglieder nicht personenidentisch sein dürfen" eingefügt.
- 8. § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.
- 9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 11 sowie 13 bis 15" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Nr. 18 bis 25" ersetzt.
- 10. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "zwei Drittel" durch "drei Viertel" ersetzt.
- 11. § 10 Abs. 6 wird gestrichen.
- 12. § 11 Abs. 8 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
- 13. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 8" ersetzt durch die Angabe "§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 7".
- 14. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird am Ende das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- 15. § 13 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 16. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- 17. In § 18 a wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigen, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen der §§ 63 und 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nur mit, wenn sie dies beantragen."
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 18. In § 20 Abs. 5 werden die Worte "sowie Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats" gestrichen.
- 19. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Sendezeit für Dritte

- (1) Parteien und Wählervereinigungen ist zur Vorbereitung der Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament angemessene Sendezeit entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes zur Eigendarstellung einzuräumen, wenn sie mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.
- (2) Der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Katholischen Gemeindeverband und der jüdischen Kultusgemeinde sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(3) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 und 2 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen lehnt die Intendantin oder der Intendant die Ausstrahlung einer Sendung ab, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt."

Begründung

- Zu 1.: Dem Gebot der Transparenz wird durch das Bremer Informationsfreiheitsgesetz genüge getan, so dass eine Sonderregelung im Radio-Bremen-Gesetz entbehrlich ist.
- Zu 2.: Die einzelnen Mitglieder des Rundfunkrates sollen den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet sein.
- Zu 3.: Die in § 8 Abs. 2 erfolgte Ausweitung auf "alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung" ist eine unverhältnismäßige Einschränkung des Intendantenprinzips. Eine Schwächung des Intendanten und damit der Handlungsfähigkeit kann gerade für eine kleine Anstalt wie Radio Bremen nicht von Vorteil sein.
- Zu 4.: In § 8 Abs. 3 Nr. 1 sollte eine Klarstellung erfolgen, dass der Rundfunkrat in der Natur der Sache liegend nur über die Verpflichtung eigener Mittel von Radio Bremen entscheiden kann.
- Zu 5.: Die Zusammensetzung des Rundfunkrates sollte in der bewährten Form des geltenden Radio-Bremen-Gesetzes Spiegelbild der Bevölkerung im Lande Bremen sein und die gesellschaftliche Wirklichkeit abbilden. Gerade in einem kleinen Gemeinwesen wie sie das Land Bremen darstellt, spielt die Verwurzelung der Institutionen eine herausragende Rolle.
 - Von einer Veränderung der Systematik des von der Koalition eingebrachten Gesetzesentwurfes wurde abgesehen, um die Übersichtlichkeit im Gesetzgebungsverfahren nicht zu beeinträchtigen. Es wurden deshalb in \S 9 Abs. 1 lediglich Veränderungen an der Zahl der zu entsendenden Personen vorgenommen und die Nrn. 16 bis 25 angefügt.
- Zu 6.: In § 9 a Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Verweisen, die sich aus der Neufassung von § 9 Abs. 1 ergibt.
- Zu 7.: Mit der Änderung des § 9 a Abs. 1 Nr. 4 soll erreicht werden, dass die Kirchen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 Mitglieder des Rundfunkrates stellen, ihre geringen Beteiligungen an privaten Rundfunk- und Telemedienanbietern, die ihnen staatskirchenrechtlich zugestanden wurde und zu der sie politisch im Sinne einer Qualitätssicherung aufgefordert wurden, beibehalten können.
 - Entscheidend ist, dass die entsandten Personen nicht gleichzeitig Gremien des öffentlichen Rundfunks und privater Rundfunkanbieter angehören dürfen.
- Zu 8.: Eine Residenzpflicht führt für Radio Bremen im Hinblick auf die Umlandproblematik zu einer für die Entwicklung der Anstalt hinderlichen Einschränkung bei der Entsendung von Mitgliedern für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat.
- Zu 9.: In § 10 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Verweisen, die sich aus der Neufassung von § 9 Abs. 1 ergibt.
- Zu 10.: Für die Wahl der vom Medienausschuss entsandten Mitglieder sollte eine möglichst breite Legitimation erforderlich sein.
- Zu 11.: Die in § 10 Abs. 6 geregelte Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern des Rundfunkrates vor Ablauf ihrer Amtszeit widerspricht der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und schränkt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Rundfunkrats in unverhältnismäßiger Art und Weise ein.
- Zu 12.: Das neue in § 11 Abs. 8 geregelte Präsidium des Rundfunkrates ist für die Aufgabenwahrnehmung des Rundfunkrates überflüssig und ist geeignet, die Stellung des Rundfunkrates und des Intendanten zu schwächen.
- Zu 13.: Folgeänderung aus der Streichung von § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8.

- Zu 14.: Die redaktionelle Änderung in § 13 Abs. 2 folgt aus der Streichung des § 13 Abs. 3.
- Zu 15.: Die Regelung in § 13 Abs. 3 mit der Erfordernis einer vorherigen Zustimmung verwischt die gebotene Trennung zwischen operativem Geschäft und Gremienkontrolle und schwächt die Anstalt durch eine unnötige Einschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten. Die Neunummerierung der folgenden Absätze 4 bis 6 ist redaktionell.
- Zu 16.: Die durch § 15 Abs. 3 Satz 3 mögliche Ausweitung des Direktoriums ist für eine kleine Anstalt nicht erforderlich.
- Zu 17.: Die erprobten und bewährten Regelungen zur Mitbestimmung bei Radio Bremen sollten unverändert beibehalten werden. Die Neunummerierung des folgenden Absatzes ist redaktionell.
- Zu 18.: Die in § 20 Abs. 5 geregelte Unvereinbarkeit bei Unternehmensbeteiligungen sollte auf Mitglieder der Anstalt selbst beschränkt bleiben.
- Zu 19.: Mit der Neufassung des § 24 a soll die Möglichkeit der Wahlwerbung im Radio-Bremen-Gesetz erhalten bleiben. Bei der Regelung von Sendezeit für Dritte sollte auch im Radio-Bremen-Gesetz den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde Sendezeit zugestanden werden.

Heiko Strohmann, Dr. Wolfgang Schrörs, Claas Rohmeyer, Hartmut Perschau, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU